

**KT-Drucksache Nr. X-0265**

für den Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Öffentlicher Personennahverkehr;  
Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Rabattierung von  
Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Allgemeine Vorschrift) - ÖPNV-  
Finanzierungsreform Stufe 2**

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Reutlingen vom 14.05.2018 (Allgemeine Vorschrift) wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

|  |                  |   |                  |
|--|------------------|---|------------------|
| Gesamtaufwand/Gesamtinvestition:<br>Haushaltsjahr 2021       | 4.684.000,00 EUR | Anteil Landkreis:                               | 0,00 EUR         |
| Teilhaushalt 10 - Ergebnishaushalt -<br>Produktgruppe: 54.70 |                  | zur Verfügung stehende<br>Haushaltsmittel 2021: |                  |
|  |                  | Erträge:  | 5.134.000,00 EUR |
|  |                  | Aufwendungen                                    | 4.684.000,00 EUR |
| Folgeaufwand 2022:   |                  |   |                  |
| Erträge im Haushaltsjahr                                     |                  |   | 5.584.000,00 EUR |
| Aufwendungen im Haushaltsjahr                                |                  |   | 5.134.000,00 EUR |

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Im Zuge der Stufe 2 der ÖPNV-Finanzierungsreform werden die jährlichen Ausgleichsleistungen nach § 15 ÖPNVG (Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs) vom Land aufgestockt. Nach der bisherigen Modellrechnung des Landes werden die naldo-Landkreise neben den bisherigen Status-Quo-Mitteln von einer Mittelerrhöhung von insgesamt rund 4,0 Mio. EUR profitieren. Die dem Landkreis Reut-

lingen ab dem 01.01.2018 zugewiesenen Mittel in Höhe von rund 4,68 Mio. EUR steigen nach Mitteilung des Verkehrsministeriums im Jahr 2021 und im Jahr 2022 um je rund 450.000,00 EUR auf insgesamt rund 5,58 Mio. EUR an. Für das Jahr 2023 wird eine Neuverteilung der Mehrzuweisungen aufgrund der in der Verordnung zum ÖPNVG (ÖPNV-VO) festgelegten Parameter stattfinden. Die Höhe der Status-Quo-Mittel (Landkreis Reutlingen: 4,68 Mio. EUR) ist bis zum Jahr 2025 garantiert.

Bis zur Anwendung der neuen Einnahmeaufteilung im naldo im Jahr 2024 werden die Status-Quo-Mittel in gleicher Höhe an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt. Die Landkreise im naldo haben sich darauf geeinigt, dass die Mehrzuweisungen im Jahr 2021 von den Landkreisen zur Verbesserung von Verkehrsleistungen und die Mehrzuweisungen im Jahr 2022 für Tarifmaßnahmen im naldo eingesetzt werden. Da die Höhe der Mehrzuweisungen im Jahr 2023 noch nicht festgelegt ist, wird derzeit noch nicht über die Verwendung dieser Mittel entschieden.

## **II. Ausführliche Sachdarstellung**

### **1. Ausgangslage: ÖPNV-Finanzierungsreform**

Zum 01.01.2018 wurde die Änderung des ÖPNVG vom Landtag beschlossen. Mit dieser Änderung wurde der Startschuss für die ÖPNV-Finanzierungsreform gegeben, die vom Land in 2 Stufen umgesetzt wird.

#### **1.1 Zuweisungen nach § 15 ÖPNVG**

Mit Umsetzung der Stufe 1, seit dem 01.01.2018, erhalten die Stadt- und Landkreise als Aufgabenträger für den ÖPNV die jährlichen Zuweisungen nach § 15 ÖPNVG (ehemalige 45a PBefG Ausgleichsleistungen), die bis dahin vom Land zum Ausgleich von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Schülerverkehr direkt an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt wurden. Die naldo-Landkreise haben gemeinsam eine abgestimmte Allgemeine Vorschrift entwickelt, um die Ausgleichsleistungen in gleicher Höhe beihilferechtskonform an die Verkehrsunternehmen auszukehren. Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Reutlingen (Allgemeine Vorschrift) wurde vom Kreistag in der Sitzung am 14.05.2018 beschlossen (vgl. KT-Drucksache Nr. IX-0502 neu).

Im Zuge der Stufe 2, ab dem 01.01.2021, werden die Ausgleichsleistungen bis zum Jahr 2023 von landesweit insgesamt 200,0 Mio. EUR/a in drei gleichen Tranchen um insgesamt 50,0 Mio. EUR aufgestockt. Die Neuverteilung auf die Landkreise erfolgt nach einem dynamischen Verteilungsschlüssel, der in einem Eckpunktepapier zwischen Land, Aufgabenträgern, Verbänden und Interessensverbänden der Verkehrsunternehmen vereinbart wurde. Die für die Verteilung maßgeblichen Parameter berücksichtigen sowohl raumstrukturelle als auch leistungsbezogene Komponenten, die in einer Rechtsverordnung zum ÖPNVG (ÖPNV-VO) festgelegt werden, deren Verabschiedung durch das Land in Kürze erfolgen soll. Bis zum Jahr 2025 ist zumindest die Höhe der Status-Quo-Mittel für alle Aufgabenträger garantiert. Nach diesem Zeitpunkt ist die Höhe der Zuweisungen insgesamt abhängig von den leistungsorientierten Parametern, die in der ÖPNV-VO festgelegt werden.

Nach der bisherigen Modellrechnung des Landes werden die naldo-Landkreise neben den bisherigen Status-Quo-Mitteln von einer Mittelserhöhung von insgesamt rund 4,0 Mio. EUR profitieren. Die dem Landkreis Reutlingen seit dem 01.01.2018 jährlich zugewiesenen Mittel in Höhe von rund 4,68 Mio. EUR steigen nach Mitteilung des Verkehrsministeriums im Jahr 2021 und im Jahr 2022 um je rund 450.000,00 EUR auf insgesamt rund 5,58 Mio. EUR an. Für das Jahr 2023 wird

eine Neuverteilung der Mehrzuweisungen aufgrund der in der ÖPNV-VO festgelegten Parameter stattfinden.

## 1.2 Neuregelung der Verbundförderung gemäß § 9 ÖPNVG

Weiterhin wird in Stufe 2 der ÖPNV-Finanzierungsreform die Verbundförderung des Landes auf eine neue rechtliche Basis gestellt. Die Verbundförderverträge zwischen dem Land, naldo und den Aufgabenträgern, die zum 31.12.2020 ausgelaufen sind (vgl. KT-Drucksache Nr. IX-0603), werden in dieser Form nicht mehr verlängert. Sie werden durch einen gesetzlichen Anspruch der Verbünde, geregelt im neuen § 9 des ÖPNVG vom 12.11.2020, abgelöst.

Die Zuweisungen für die einzelnen Verbünde werden in unveränderter Höhe, künftig jedoch vom Land an die kommunalen Aufgabenträger ausbezahlt und von diesen an die Verbünde weitergeleitet. Ein Teil der Verbundförderung kann wie bisher für die Regiekosten der Verbünde verwendet werden, dies sind im naldo 21 % der Zuweisungen in Höhe von insgesamt rund 2,1 Mio. EUR. Der größere Teil der Verbundförderung im naldo wird seit Gründung des Verbundes pauschaliert und in gleicher Höhe wie in den Vorjahren für den Ausgleich verbundbedingter Belastungen (AVB), im Zusammenhang mit der Einführung des naldo-Tarifs im Jahr 2002, linienscharf an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt.

Bis zur Einführung des neuen Einnahmeaufteilungsverfahrens im naldo soll die bisherige Aufteilung der Verbundfördermittel auf Verbund und Verkehrsunternehmen beibehalten werden. Die Verbundförderung ist somit zweckgebunden und wird von den Aufgabenträgern in gleicher Höhe an naldo weitergeleitet. Im Zuge der Entwicklung des neuen Einnahmeaufteilungsverfahrens im naldo wird auch die Verwendung der Mittel für die verbundbedingten Belastungen der Verkehrsunternehmen neu geregelt werden.

Für Aufgabenträger, die in einem gemeinsamen Verbund zusammengeschlossen sind, hat das Land die Möglichkeit eröffnet, die Mittel für den gesamten Verbund durch einen beauftragten Aufgabenträger zu empfangen und an die Verbünde und Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Der Landkreis Sigmaringen hat sich dankenswerterweise dazu bereit erklärt, die Zuweisungen im Auftrag der naldo-Landkreise anzunehmen und an naldo weiterzuleiten. naldo übernimmt wie bisher die Weiterleitung der Ausgleichszahlungen an die Unternehmen.

## 2. Umsetzung in den naldo-Landkreisen

### 2.1 Zuweisungen nach § 15 ÖPNVG - Verwendung der Status-Quo-Mittel

Die Landkreise im naldo haben seit Inkrafttreten der Stufe 1 der ÖPNV-Finanzierungsreform im Jahr 2018 die Ausgleichsmittel in unveränderter Höhe an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Die Landkreise sind sich einig, dass dies bis zur Umsetzung des neuen Einnahmeaufteilungsverfahrens im naldo, voraussichtlich im Januar 2024, fortgesetzt werden soll. Eine sachgemäße und leistungsgerechte Neuverteilung der Ausgleichsmittel ist erst im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Einnahmeaufteilungsverfahrens möglich, da dies nur durch eine gesamtheitliche Betrachtung aller Einnahmen im naldo erreicht werden kann. Dabei muss die bisherige Einnahmeaufteilung unter Berücksichtigung des Ausgleichs verbundbedingter Belastungen als auch der Zuweisungen nach § 15 ÖPNVG und der Ausgleichszahlungen nach SGB IX neu und leistungsorientiert geregelt werden.

Derzeit wird das neue Einnahmeaufteilungsverfahren im naldo entwickelt, die Ergebnisse sollen dem naldo-Aufsichtsrat im Dezember 2021 vorgestellt werden, die Umsetzung soll in 2024 erfolgen.

Die Stadt Reutlingen (als Vertreterin der Kommunen im RSV-Gebiet) hat beim Landkreis beantragt, dass die Ausgleichszahlungen, die bislang an die RSV ausbezahlt wurden, künftig an die Stadt ausbezahlt werden. Um eine beihilferechtskonforme Auszahlung an die Stadt Reutlingen zu ermöglichen, wird § 1 der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises vom 14.05.2018 wie in der Änderungssatzung vorgeschlagen um den Absatz 7 ergänzt (vgl. Anlage 1 zur Drucksache).

## 2.2 Zuweisungen nach § 15 ÖPNVG - Verwendung der Mehrzuweisungen

Die genaue Höhe der Mehrzuweisungen soll in der Rechtsverordnung zum ÖPNVG (ÖPNV-VO) geregelt werden und soll künftig dynamisch nach den darin festgelegten Parametern angepasst werden. Die Rechtsverordnung wurde bislang noch nicht veröffentlicht, nach bisheriger Mitteilung des Verkehrsministeriums betragen die Mehrzuweisungen in den Jahren 2021 und 2022 jährlich rund 450.000,00 EUR (Aufwuchs von 4,68 Mio. EUR auf 5,58 Mio. EUR). Nach Abstimmung unter den Landkreisen und Beschluss im naldo-Aufsichtsrat sollen die Mehrzuweisungen im naldo wie folgt verwendet werden:

- Die Mehrzuweisungen der 1. Tranche verbleiben in den Jahren 2021 bis 2023 bei den Landkreisen, z. B. für die Verbesserung von Verkehrsleistungen.
- Die Mehrzuweisungen der 2. Tranche werden in den Jahren 2022 und 2023 für tarifliche Vergünstigungen im naldo eingesetzt und zu diesem Zweck an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt.
- Die Verwendung der Mehrzuweisungen der 3. Tranche ist noch offen.

In den letzten Jahren ist der Nettoressourcenbedarf für den ÖPNV im Landkreis Reutlingen durch Verbesserungen des Verkehrsangebots, wie z. B. die Umsetzung des Teilraumkonzepts Südlicher Landkreis und der Start der 2. Regiobuslinie X2 Bad Urach - Münsingen ab Herbst 2019, ständig gestiegen. Im Haushalt 2019 lag der Nettoressourcenbedarf noch bei 1,34 Mio. EUR, im Jahr 2020 lag er bereits bei 3,45 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2021 liegt er bei rund 3,83 Mio. EUR.

Durch die Umsetzung der Vorgaben des neuen Nahverkehrsplanes, insbesondere im Zusammenhang mit den darin festgelegten Bedienungsstandards und Arbeitsaufträgen, werden auf den Landkreis weitere zusätzliche Ausgaben zukommen, u. a. für die Planung und Umsetzung von neuen Linien.

Ferner entfällt ab 2021 die jährliche Zuweisung des Landes zur Finanzierung der Verwaltungskosten gemäß § 18 Abs. 1 ÖPNVG in Höhe von 1 % der Status-Quo-Mittel in Höhe von rund 47.000,00 EUR jährlich. Dies soll künftig aus den Mehrzuweisungen nach § 15 ÖPNVG finanziert werden. Die erste Tranche der Mehrzuweisungen ab dem Jahr 2021 soll aus den aufgeführten Gründen in den Jahren 2021 bis 2023 für die Deckung eines Teils des Defizits im ÖPNV im Zusammenhang mit der Verbesserung von Verkehrsleistungen beim Landkreis verbleiben.

Die zweite Tranche der Mehrzuweisungen ab dem Jahr 2022 soll aufgrund der solidarischen Finanzierung des Tarifs im naldo von allen 4 Landkreisen für Tarifmaßnahmen verwendet werden. Da die Ausgleichszahlungen nach § 15 ÖPNVG seit der Einführung des naldo-Tarifs im Jahr 2002 vom Land pauschal um 10 % gekürzt und über die Jahre hinweg nicht dynamisiert wurden, erfolgte keine Anpassung der Ausgleichsleistungen an die Kostensteigerungen der Verkehrsunternehmen, z. B. für Personalkosten oder Betriebskosten. Die Kürzung der Mittel und die fehlende Dynamisierung wurden in die jährliche Tarifanpassungsrate eingerechnet und führten zu Tarifsteigerungen im naldo. Insbesondere bei den Abos für den Berufsverkehr wurden die Preise in den vergangenen Jahren deutlich überproportional erhöht. Da bei den Fahrgastzahlen im Berufsverkehr im naldo in den künftigen

Jahren ein großes Potenzial gesehen wird, soll der Tarif für die Abos im Berufsverkehr zumindest bis 2023 in der derzeitigen Höhe garantiert werden.

Seit dem Jahr 2013 wird im naldo die Strategie verfolgt, das Tagedticket preislich attraktiv zu gestalten. Das Tagedticket Stufe 1 für Erwachsene ist derzeit auf 4,60 EUR reduziert. Die Zahl der verkauften Einzelfahrscheine ist aufgrund dieser Strategie über die Jahre von 400.000 auf 1,2 Mio. gestiegen, deshalb soll das Tagedticket als „Homeoffice-Ticket“ weiterhin preislich attraktiv gehalten werden.

Zur Finanzierung dieser Tarifmaßnahmen im naldo soll die 2. Tranche der Mehrzuweisungen ab dem Jahr 2022 an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt werden. Um eine beihilferechtskonforme Auszahlung an die Verkehrsunternehmen zu ermöglichen, wird § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschrift des Landkreises wie in der Änderungssatzung vorgeschlagen um Satz 2 ergänzt (vgl. Anlage 1 zur Drucksache).

Ein Vorschlag für die Verwendung der Mehrzuweisungen für das Jahr 2023, deren Höhe derzeit noch nicht bekannt ist, wird zu gegebener Zeit auch im Zusammenhang mit neuen Entwicklungen im naldo erarbeitet.

**Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Reutlingen (Allgemeine Vorschrift)**

**Präambel**

Der Landtag des Landes Baden-Württemberg hat am 11.10.2017 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) und des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen. Die Vorgaben der Neuregelung werden in zwei Stufen umgesetzt. Stufe 1 umfasst die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2020. Während der Stufe 1 wurde die Pauschalierung der Ausgleichsleistungen des Landes zunächst verfeinert fortgeführt und um eine verpflichtende Überkompensationskontrolle ergänzt.

Stufe 2 soll mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 15 Abs. 3 ÖPNVG gelten. Ab diesem Zeitpunkt werden die Ausgleichsleistungen des Landes in den Jahren 2021 bis 2023 in drei Tranchen angehoben. In Stufe 2 sollen die Ausgleichsleistungen auf eine dynamische und leistungsorientierte Basis gestellt werden, in der sich die Parameter der genannten Rechtsverordnung widerspiegeln. Derzeit wird jedoch im naldo eine neue Einnahmeaufteilung entwickelt, bei der auch die gemäß dieser Satzung auszahlenden Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen sind. Deshalb wird während einer Übergangszeit, längstens jedoch bis zur Anwendung des neuen Einnahmeaufteilungsverfahrens im Verkehrsverbund naldo, die Pauschalierung der Ausgleichsleistungen des Landes wie bisher fortgeführt. Zur Entlastung des Tarifs werden die an die Verkehrsunternehmen auszahlenden Mittel ab dem 01.01.2022 um die Mehrzuweisungen, die dem Landkreis Reutlingen für das Jahr 2022 nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG gewährt werden, erhöht.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreistag Reutlingen aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 ÖPNVG am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Reutlingen (Allgemeine Vorschrift) vom 14.05.2018, zuletzt geändert am 22.05.2019, als Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderungen**

1) § 1 wird wie folgt ergänzt:

„(7) Vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift ausgenommen sind Verkehre, für die eine Gemeinde im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vornimmt, wenn die Mindestabattierung gemäß § 3 Abs. 5 und 6 der Allgemeinen Vorschrift über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag sichergestellt wird (§ 16 Abs. 5 Satz 2 ÖPNVG). Die Mindestabattierung ist sichergestellt, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag eine Verpflichtung zur Anwendung des jeweils geltenden Verbundtarifs enthält. Erfolgt die Direktvergabe nach dem 1. Januar 2018, sind die Verkehre ausgenommen, wenn die Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die Vorgaben des Satzes 2 als Anforderungen nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG enthält. Die Ausnahme wirkt in diesem Fall für den in der Vorabbekanntmachung angegebenen Zeitraum. Die nach den vorstehenden Regelungen ausgenommenen Verkehre werden in der vorliegenden allgemeinen Vorschrift zur Wahrung der methodischen Konsistenz rechnerisch berücksichtigt, jedoch wird kein Anspruch auf

Ausgleich über diese allgemeine Vorschrift ausgezahlt. Die Gemeinde erhält vom Landkreis eine angemessene Mittelausstattung (§ 15 ÖPNVG).“

2) § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Beträge in Anlage 1 erhöhen sich ab dem 01.01.2022 bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Satzung um die dem Landkreis Reutlingen für das Jahr 2022 nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG gewährten Mehrzuweisungen.“

3) § 11 Abs. 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Gültigkeitsdauer dieser Satzung wird verlängert bis zum Inkrafttreten der neuen naldoeinnahmeaufteilung, längstens jedoch bis 31.12.2024.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

|   |   |
|---|---|
| <p>Auszug aus der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Reutlingen<br/>(Allgemeine Vorschrift)<br/><b>- aktuelle Fassung -<br/>Durchgestrichenes entfällt</b></p>  | <p>Auszug aus der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Reutlingen<br/>(Allgemeine Vorschrift)<br/><b>- neue Fassung -<br/>grau Markiertes ist geändert bzw. neu</b></p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Rechtsgrundlagen sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) sowie das Finanzausgleichsgesetz (Landtag Drs. 16/2789 vom 11.10.2017). Mit dieser Regelung kommt der Landkreis Reutlingen (künftig: Landkreis) seiner gesetzlichen Verpflichtung nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG nach, eine einheitliche Regelung für die Anwendung von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr für alle Linienverkehre in seinem Gebiet festzulegen.</p> <p>(2) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für Linienverkehre nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG, die ihren Ausgangs- und Endpunkt in dem Gebiet des Landkreises haben (lokale Verkehre), für Linienverkehre, die das Gebiet des Landkreises und mindestens eines weiteren Aufgabenträgers innerhalb des Gebiets des Verkehrsverbundes naldo (aufgabenträgerüberschreitende Relationen) bzw. eines angrenzenden Verkehrsverbundes (verbundübergreifende Relationen) betreffen.</p> <p>(3) Die Allgemeine Vorschrift regelt den Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung der in § 3 für den Ausbildungsverkehr festgelegten Tarifvorgaben als Höchsttarife nach Art. 3 Abs. 2 VO 1370 entsteht.</p> <p>(4) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonenverkehr einschließlich Schienenersatzverkehre.</p> <p>(5) Die Gruppe der Auszubildenden definiert sich gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02.08.1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931, 965). Zusätzlich umfasst sie Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes und Beam-</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Rechtsgrundlagen sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) sowie das Finanzausgleichsgesetz (Landtag Drs. 16/2789 vom 11.10.2017). Mit dieser Regelung kommt der Landkreis Reutlingen (künftig: Landkreis) seiner gesetzlichen Verpflichtung nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG nach, eine einheitliche Regelung für die Anwendung von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr für alle Linienverkehre in seinem Gebiet festzulegen.</p> <p>(2) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für Linienverkehre nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG, die ihren Ausgangs- und Endpunkt in dem Gebiet des Landkreises haben (lokale Verkehre), für Linienverkehre, die das Gebiet des Landkreises und mindestens eines weiteren Aufgabenträgers innerhalb des Gebiets des Verkehrsverbundes naldo (aufgabenträgerüberschreitende Relationen) bzw. eines angrenzenden Verkehrsverbundes (verbundübergreifende Relationen) betreffen.</p> <p>(3) Die Allgemeine Vorschrift regelt den Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung der in § 3 für den Ausbildungsverkehr festgelegten Tarifvorgaben als Höchsttarife nach Art. 3 Abs. 2 VO 1370 entsteht.</p> <p>(4) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonenverkehr einschließlich Schienenersatzverkehre.</p> <p>(5) Die Gruppe der Auszubildenden definiert sich gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02.08.1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931, 965). Zusätzlich umfasst sie Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes und Beam-</p> |



tenanwärter des gehobenen Dienstes.

(6) Studierende im Sinne dieser Satzung sind im jeweiligen Semester immatrikulierte Studierende, für deren Bildungseinrichtung der Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo) einen Vertrag über ein Semesterticket abgeschlossen hat.

#### § 4

##### **Ausgleichsregelung**

(1) Der Landkreis gewährt den Verkehrsunternehmen zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen begrenzten Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Anwendung der Höchsttarife nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit den Tarifvorgaben gemäß § 3 entstehen. Der maximale Ausgleichsbetrag wird durch die nach § 15 ÖPNVG dem Landkreis zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel begrenzt.

(2) Die Verteilung des Gesamtausgleichs je Linie/Linienbündel/Netz ergibt sich aus Anlage 1.

tenanwärter des gehobenen Dienstes.

(6) Studierende im Sinne dieser Satzung sind im jeweiligen Semester immatrikulierte Studierende, für deren Bildungseinrichtung der Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo) einen Vertrag über ein Semesterticket abgeschlossen hat.

(7) Vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift ausgenommen sind Verkehre, für die eine Gemeinde im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vornimmt, wenn die Mindesttrabattierung gemäß § 3 Abs. 5 und 6 der Allgemeinen Vorschrift über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag sichergestellt wird (§ 16 Abs. 5 Satz 2 ÖPNVG). Die Mindesttrabattierung ist sichergestellt, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag eine Verpflichtung zur Anwendung des jeweils geltenden Verbundtarifs enthält. Erfolgt die Direktvergabe nach dem 1. Januar 2018, sind die Verkehre ausgenommen, wenn die Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die Vorgaben des Satzes 2 als Anforderungen nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG enthält. Die Ausnahme wirkt in diesem Fall für den in der Vorabbekanntmachung angegebenen Zeitraum. Die nach den vorstehenden Regelungen ausgenommenen Verkehre werden in der vorliegenden allgemeinen Vorschrift zur Wahrung der methodischen Konsistenz rechnerisch berücksichtigt, jedoch wird kein Anspruch auf Ausgleich über diese allgemeine Vorschrift ausgezahlt. Die Gemeinde erhält vom Landkreis eine angemessene Mittelausstattung (§ 15 ÖPNVG).

#### § 4

##### **Ausgleichsregelung**

(1) Der Landkreis gewährt den Verkehrsunternehmen zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen begrenzten Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Anwendung der Höchsttarife nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit den Tarifvorgaben gemäß § 3 entstehen. Der maximale Ausgleichsbetrag wird durch die nach § 15 ÖPNVG dem Landkreis zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel begrenzt.

(2) Die Verteilung des Gesamtausgleichs je Linie/Linienbündel/Netz ergibt sich aus Anlage 1. Die Beträge in Anlage 1 erhöhen sich ab dem 01.01.2022 bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Satzung um die dem Landkreis Reutlingen für das Jahr 2022 nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG ge-

(3) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie / eines Linienbündels / eines Netzes, so sind die Ausgleichsansprüche jeweils anteilig nach der Anzahl der Kalendermonate dem Alt- und Neubetreiber zuzuscheiden. Erfolgt der Betreiberwechsel innerhalb eines Kalendermonats, so sind die Ausgleichsansprüche jeweils anteilig nach der Anzahl der Kalendertage bezogen auf das Kalenderjahr dem Alt- und Neubetreiber zuzuscheiden.

## § 11

### Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

(1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der Daten berufen.

(2) Sofern im Rahmen der Verordnung des Landes gemäß § 15 Abs. 4 ÖPNVG zur Weiterentwicklung der Höhe der Zuweisungen an die Aufgabenträger ab dem Jahr 2021 die Zuteilung dieser Mittel von Nachfrage- und Leistungsdaten, wie z.B. Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen, abhängig gemacht werden, sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese Daten zu ermitteln und den Aufgabenträgern zur Verfügung zu stellen. Sofern notwendige Daten nicht termingerecht und vollständig geliefert werden, kann der Landkreis Ausgleichsansprüche, die im Rahmen dieser Satzung gewährt werden, kürzen.

(3) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2020.

~~(4) Die Gültigkeitsdauer dieser Satzung kann verlängert werden, falls die vom Land zu erlassende Rechtsverordnung gemäß § 15 Abs. 4 Satz 4 ÖPNVG erst nach dem 30.06.2019 veröffentlicht wird.~~

(5) Die Satzung wird öffentlich bekanntgemacht.

währten Mehrzuweisungen.

(3) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie / eines Linienbündels / eines Netzes, so sind die Ausgleichsansprüche jeweils anteilig nach der Anzahl der Kalendermonate dem Alt- und Neubetreiber zuzuscheiden. Erfolgt der Betreiberwechsel innerhalb eines Kalendermonats, so sind die Ausgleichsansprüche jeweils anteilig nach der Anzahl der Kalendertage bezogen auf das Kalenderjahr dem Alt- und Neubetreiber zuzuscheiden.

## § 11

### Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

(1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der Daten berufen.

(2) Sofern im Rahmen der Verordnung des Landes gemäß § 15 Abs. 4 ÖPNVG zur Weiterentwicklung der Höhe der Zuweisungen an die Aufgabenträger ab dem Jahr 2021 die Zuteilung dieser Mittel von Nachfrage- und Leistungsdaten, wie z.B. Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen, abhängig gemacht werden, sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese Daten zu ermitteln und den Aufgabenträgern zur Verfügung zu stellen. Sofern notwendige Daten nicht termingerecht und vollständig geliefert werden, kann der Landkreis Ausgleichsansprüche, die im Rahmen dieser Satzung gewährt werden, kürzen.

(3) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2020.

(4) Die Gültigkeitsdauer dieser Satzung wird verlängert bis zum Inkrafttreten der neuen naldo-Einnahmeaufteilung, längstens jedoch bis 31.12.2024.

(5) Die Satzung wird öffentlich bekanntgemacht.